



# Höchstspannungsleitung

## BBPIG Vorhaben Nr. 1 – A-Nord

(Emden Ost – Osterath)

### Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG

#### 1. Deckblattänderung

Teil F– Umweltfachliche Unterlagen

F1.16 – UVP-Bericht

Unterlagen zur UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG  
i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG (Ersatzaufforstung Wilsum)

Planfeststellungsabschnitt NDS3

„Niedersachsen Süd“

von der Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn bis zur Bundesländergrenze  
von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

## Vorhabenträgerin



## **Amprion GmbH**

Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund

## **Ansprechpartner**

Carsten Stiens  
Gleichstrom-Netzprojekte  
Projekt A-Nord

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Angaben zu Vorhaben, Standort und Umweltauswirkungen nach Anlage 2 UVPG</b> .....	<b>8</b>
2.1	Beschreibung des Vorhabens .....	8
2.2	Beschreibung der möglicherweise betroffenen Schutzgüter und der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter.....	9
2.3	Prüfergebnis.....	11
<b>3</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>13</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 2-1:	Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 2 Nr. 4 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG.....	9
-----------	---	---

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1-1:	Lageplan Erstaufforstung „Wilsum“.....	6
Abb. 2-1:	Ausschnitt aus LRP LK Grafschaft Bentheim (2015) „Teilaktualisierung LRP zur Fortschreibung des RROP LK Grafschaft Bentheim“ mit Hervorhebung der Maßnahmenfläche (rote Punkt-Linie); grüne senkrechte Schraffur grenzt Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ab.....	10
Abb. 2-2:	Ausschnitt aus RROP LK Grafschaft Bentheim 2001 - Zeichnerische Darstellung, Hervorhebung der Maßnahmenfläche (rote Punkt-Linie) .....	11

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Vorhaben A-Nord sieht eine Höchstspannungsleitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Emden Ost (Stadt Emden) in Niedersachsen und Osterath (Stadt Meerbusch) in Nordrhein-Westfalen vor. Es ist als Vorhaben Nr. 1 in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) gelistet. Die circa 305 km lange Höchstspannungsleitung wird als Erdkabelanlage errichtet um elektrische Energie mittels Gleichstrom zu transportieren. Die Maßnahme stellt einen Baustein zum Ausbau des deutschen Stromnetzes im Zuge der Energiewende dar. Zuständige Genehmigungsbehörde für das länderübergreifende Vorhaben A-Nord ist die Bundesnetzagentur (BNetzA). Aufgrund der Komplexität des Vorhabens wurde A-Nord zur Vereinfachung des behördlichen Zulassungsverfahrens in folgende Planfeststellungsabschnitte eingeteilt:

- NDS1 „Niedersachsen Nord“ von Emden Ost (NVP) bis zur Landkreisgrenze Leer/Emsland
- NDS2 „Niedersachsen Mitte“ von der Landkreisgrenze Leer/Emsland bis zur Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn
- NDS3 „Niedersachsen Süd“ von der Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn bis zur Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
- NRW1 „Nordrhein-Westfalen Nord“ von der Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zur Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln
- NRW2 „Nordrhein-Westfalen Mitte“ von der Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln bis zur Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck
- NRW3a „Nordrhein-Westfalen Süd“ von der Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zur Konverterstation Meerbusch
- NRW3b „Betrieb Wechselstrom-Anbindungsfreileitung“ von der Konverterstation Meerbusch bis zum NVP Osterath

Zur Kompensation der mit diesem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Abschnitt NDS3 „Niedersachsen Süd“ ist nach naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Vorschriften eine Ersatzaufforstung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und Bundeswaldgesetzes in Wilsum geplant. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist bei Erstaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes ab 2 ha bis weniger als 20 ha Wald eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die von der Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes betroffenen Grundstücke in der Gemarkung Wilsum, Flur 28, Flurstück 18/3, Flurstück 18/10, Flurstück 18/11, Flurstück 18/12, Flurstück 18/13, Flurstück 18/14 und Flurstück 20/8 (Landkreis Grafschaft Bentheim, Gemeinde Wilsum) weisen insgesamt eine Flächengröße von 116.039 m<sup>2</sup> auf. Es ist geplant die Erstaufforstung eines standortheimischen Laubwaldes auf anteilig 2,25 ha durchzuführen.

Die betroffenen Flurstücke sind zur Veranschaulichung in der nachfolgenden Abb. 1-1 abgebildet.



Abb. 1-1: Lageplan Erstaufforstung „Wilsum“

Da nach den oben erläuterten Plänen eine Fläche von weniger als 20 ha Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes erstaufterstet werden soll, ist Nr. 17.1.3 der Anlage 1 UVPG anzuwenden und eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG müssen Neuvorhaben, welche in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet sind, durch die zuständige Behörde einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterzogen werden. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Vorprüfung selbst ist somit Sache der zuständigen Behörde. Der Vorhabenträger ist allerdings nach § 7 Abs. 4 UVPG dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde „zur Vorbereitung der Vorprüfung“ geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und

des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Diesem Zweck dient die vorliegende Unterlage.

## **2                   Angaben zu Vorhaben, Standort und Umweltauswirkungen nach Anlage 2 UVPG**

Gemäß Anlage 2 des UVPG hat der Vorhabenträger zur Erfüllung seiner Pflicht gem. § 7 Abs. 4 UVPG folgende Angaben zu übermitteln:

- Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere
  - der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
  - des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.
- Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.
- Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge
  - der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,
  - der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Nach Anlage 2 Nr. 2 UVPG ist bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung den Kriterien nach Anlage 3 UVPG, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.

Ferner ist die Vereinfachung der Unterlagenerstellung nach Anlage 2 Nr. 4 UVPG zu beachten. Danach können sich die Angaben des Vorhabenträgers bei einer standortbezogenen Vorprüfung in der ersten Stufe auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien beziehen.

### **2.1                   Beschreibung des Vorhabens**

Geplant ist eine Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes auf Grundstücken in der Gemarkung Wilsum, Flur 28, Flurstück 18/3, Flurstück 18/10, Flurstück 18/11, Flurstück 18/12, Flurstück 18/13, Flurstück 18/14 und Flurstück 20/8 im Umfang von 11,60 ha. Ein Lageplan (Abb. 1-1) und eine nähere Beschreibung des Hintergrunds dieses Vorhabens finden sich in Kapitel 1 dieser Unterlage.

Davon sind dem Vorhaben A-Nord im Planfeststellungsabschnitt NDS3 Teilflächen auf Grundstücken in der Gemarkung Wilsum, Flur 28, Flurstück 18/10, Flurstück 18/12 und Flurstück 18/14 im Umfang von 2,25 ha zugeordnet.

## 2.2 Beschreibung der möglicherweise betroffenen Schutzgüter und der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter

Die Vorhabenträgerin beschränkt sich hinsichtlich der erforderlichen Angaben zu den betroffenen Schutzgütern und den möglichen erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 Nr. 4 UVPG auf Angaben zum Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien.

Die Prüfung der maßgeblichen Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG durch die Vorhabenträgerin führte zu folgenden Angaben (Tab. 2-1).

Tab. 2-1: Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 2 Nr. 4 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Betroffenheit
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	NEIN
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	NEIN
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	NEIN
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	NEIN
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	NEIN
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	NEIN
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	NEIN
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	NEIN
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	NEIN
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	NEIN
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	NEIN

Ergänzend zur Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG wurden folgende landschaftsräumliche Besonderheiten abgeprüft:

### Landschaftsplanung

Für den LK Grafschaft Bentheim liegt ein gültiger Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 1998 mit Teilaktualisierungen in 2019 vor. Im Bereich der geplanten Erstaufforstung befinden sich keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, keine Vorranggebiete Biotopverbund und keine Vorranggebiete Torferhaltung. Lediglich östliche Teile des Ökokontos werden von der Ausweisung Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft erfasst; diese Teile sind nicht Bestandteil der Maßnahmenplanung des Vorhabens A-Nord.

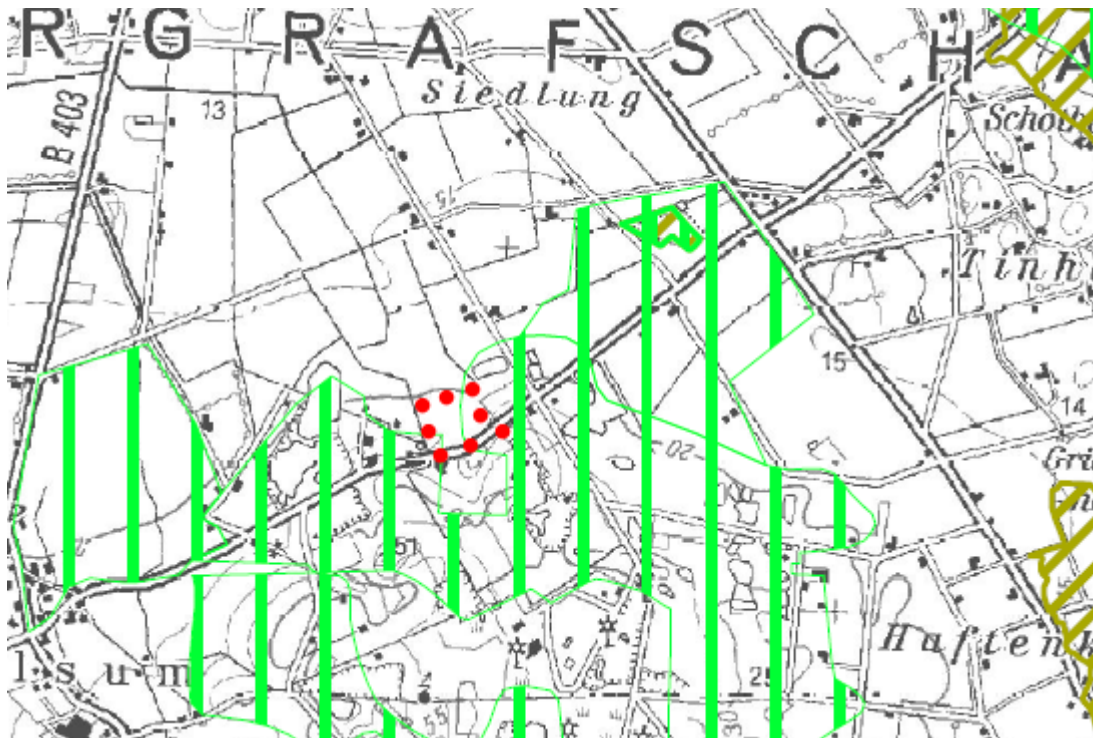


Abb. 2-1: Ausschnitt aus LRP LK Grafschaft Bentheim (2015) „Teilaktualisierung LRP zur Fortschreibung des RROP LK Grafschaft Bentheim“ mit Hervorhebung der Maßnahmenfläche (rote Punkt-Linie); grüne senkrechte Schraffur grenzt Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ab

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den LK Grafschaft Bentheim 2001 (Stand 03.05.2022) weist für die Maßnahmenfläche unter der Ziffer D3.4 03 ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (KS = Kieshaltiger Sand) aus. Das RROP wird derzeit einer Neuaufstellung unterzogen, bleibt aber für die Dauer der Neuaufstellung weiterhin gültig (LK Grafschaft Bentheim 2024: Regionales Raumordnungsprogramm 2001, <https://www.grafschaft-bentheim.de/grafschaft/buergerservice/?ansicht=dienstleistung&eintrag=316>).

Die beschreibende Darstellung im LROP 2001 führt zu dem von der Maßnahmenplanung erfassten Bereich insbesondere Folgendes aus: „Um eine geordnete Folgenutzung für die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Raum Wilsum zu gewährleisten, ist ein Nachnutzungskonzept zu erstellen, das besonders die Eignung des Gebietes für Erholungsnutzungen und

Natur- und Landschaftsentwicklung berücksichtigt.“ Insofern ist davon auszugehen, dass die Erstaufforstung Bestandteil der Nachnutzung zur Rohstoffgewinnung ist.

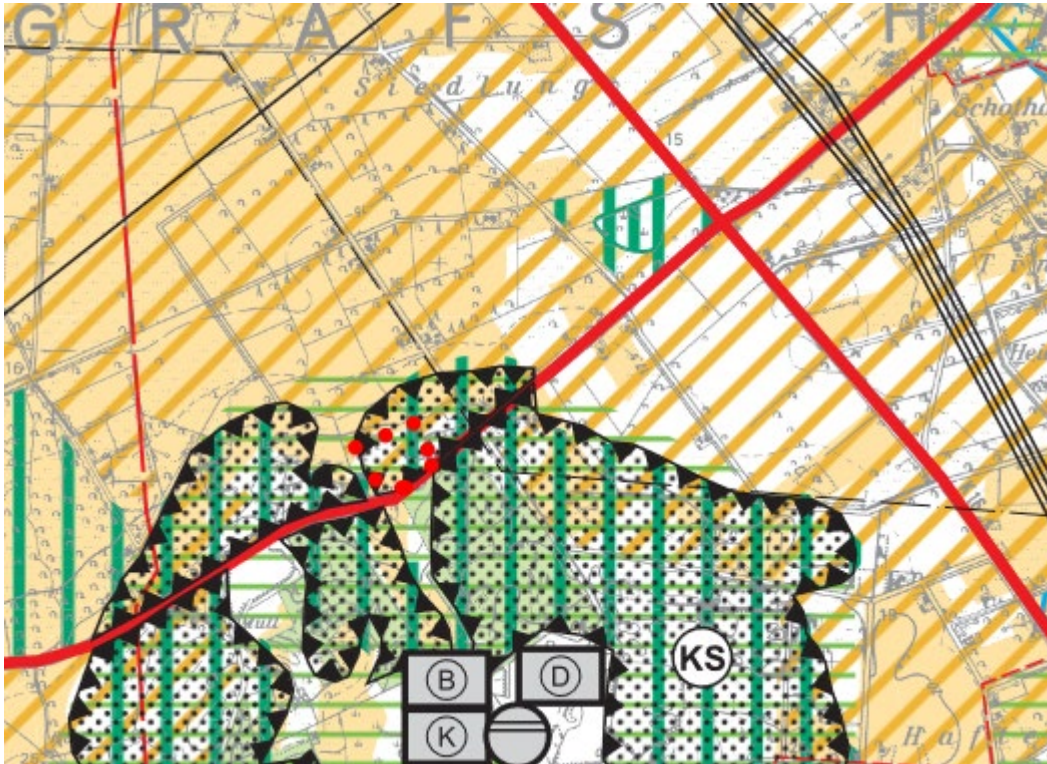


Abb. 2-2: Ausschnitt aus RROP LK Grafschaft Bentheim 2001 - Zeichnerische Darstellung, Hervorhebung der Maßnahmenfläche (rote Punkt-Linie)

Für die Gemeinde Wilsum (Samtgemeinde Uelsen) liegt kein Landschaftsplan vor.

Für den Maßnahmenbereich sind keine wertvollen Bereiche aus der Landesweiten Biotopkartierung Niedersachsen sowie den Themen Fauna, Gastvögel und Brutvögel verzeichnet (NLWKN 2024: Umweltkarten Niedersachsen, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/>).

Gemäß der BK 50 (LBEG 2024: NIBIS Kartenserver, <https://nibis.lbeg.de/>) kommen folgende Bodentypen auf der Fläche der geplanten Erstaufforstung vor: Podsol, Podsol-Gley und Flächen ohne Angaben zum Bodentyp.

## 2.3 Prüfergebnis

Die aufgeführten Schutzkriterien stehen der geplanten Erstaufforstung nicht entgegen. Zusätzlich werden durch die Aufforstung die angrenzenden wertgebenden Biotope ökologisch aufgewertet: Insbesondere werden die Nährstoffeinträge aus den intensiv, landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Erstaufforstung reduziert. Zudem unterliegen die vorkommenden Böden im Anschluss an die Aufforstung einer natürlichen Pedogenese.

Die Vorhabenträgerin hat die geforderte Prüfung, der in der obigen Tabelle aufgeführten Kriterien mittels der einschlägigen Landschaftsinformationssysteme fachgerecht durchgeführt. Wie vorangehend angeführt, bestehen keine standörtlichen Besonderheiten, die eine Betroffenheit der Schutzgüter durch die geplante Erstaufforstung auslösen und die einer vertieften Prüfung mittels einer UVP bedürften.

Die Aufforstung führt zu einer ökologischen Verbesserung der standörtlichen Bedingungen im unmittelbaren Umfeld.

### **3            Fazit**

Da anhand der Angaben in Abschnitt II keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet vorliegen bzw. keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, dürfte gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung keine UVP-Pflicht bestehen. Die Realisierung der Ersatzaufforstung begründet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.